

## Sonstige Dienstleistungen

---

Preis- und Konditionsverzeichnis für den von  
Niedersachsen Ports GmbH Co. KG  
bewirtschafteten Hafen in Emden  
gültig ab dem 01.01.2024

# Inhalt

I.	Vermietung von Umschlagsgeräten.....	2
II.	Lagergeld.....	3
III.	Schlussbestimmung .....	4

## I. Vermietung von Umschlagsgeräten

### (1) Allgemeines zur Vermietung der Umschlagsgeräte

Niedersachsen Ports stellt im Emdener Außenhafen RoRo-Anlagen, den Ponton Nesserland und die RoRo-Rampe Dalbenliegeplatz Emspier für den Umschlag zur Verfügung.

Auf der Löschbrücke 1 im Ölhafen ist ein Arbeitskran installiert. Das Mietentgelt für die Vermietung dieser Geräte berechnet sich abhängig von der Dauer der Benutzung bzw. dem Rollgeld und gemäß nachfolgenden Regelungen.

### (2) Verrechnungssätze für die Nutzung

a) Arbeitskran Löschbrücke 1	98,00 € pro Einsatzstunde
b) Ponton Nesserland	4,30 € pro Kraftfahrzeug PKW
c) RoRo-Rampe Dalbenliegeplatz	4,30 € pro Kraftfahrzeug PKW

Im Verrechnungssatz Buchstabe a) sind die Kranmiete und die Betriebskosten enthalten, Bereitstellung von Bedienungspersonal wird gesondert berechnet und erfolgt auf Anfrage. Im Verrechnungssatz Buchstabe b) und c) ist nur das Entgelt für die Nutzung je PKW Fahrzeug enthalten. Bereitstellungen der RoRo-Anlagen für andere Nutzungen bzw. Fahrzeuge werden gesondert berechnet. Preisangaben erfolgen auf Anfrage.

### (3) Regelungen zur Mietzeit

Für die Nutzung des Arbeitskranes Löschbrücke 1, wird jeweils pro Umschlag 1 Einsatzstunde für das Anschließen und Abklemmen der Förderleitung und der Gangway berechnet.

## II. Lagergeld

Für die Lagerung von Gütern auf freien Lagerflächen, sowie für das Lagern schwimmfähiger Güter oder Gegenstände im Wasser ist Lagergeld nach der in Anspruch genommenen Fläche (min. 100 qm) zu zahlen.

### (1) Lagergeld Südkai

#### 1. Für das Lagern von Gütern je angefangener Kalenderwoche

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| a) auf kaimahen befestigten Flächen                                 | 0,50 €/qm je angefangene 100 qm |
| b) auf befestigten Flächen, die nicht direkt an eine Kaje angrenzen | 0,40 €/qm je angefangene 100 qm |
| c) auf unbefestigten Flächen  | 0,12 €/qm je angefangene 100 qm |

Es wird ein Mindestsatz in Höhe von 100,00 € erhoben.

#### 2. Im Bereich der kaimahen Flächen erhöht sich das Lagergeld nach 3 Monaten Lagerung um 10 %, anschließend alle 4 Wochen um weitere 10 %.

### (2) Lagergeld sonstige Flächen

#### 1. Für das Lagern von Gütern je angefangener Kalendermonat

- |                              |                                 |
|------------------------------|---------------------------------|
| a) auf befestigten Flächen   | 0,90 €/qm je angefangene 100 qm |
| b) auf unbefestigten Flächen | 0,48 €/qm je angefangene 100 qm |

Es wird ein Mindestsatz in Höhe von 100,00 € erhoben.

#### 2. Für das Lagern schwimmfähiger Güter und Gegenstände im Wasser

- |                               |           |
|-------------------------------|-----------|
| je angefangenen Kalendermonat | 0,95 €/qm |
| mindestens jedoch             | 100,00 €  |

### (3) Allgemeine Bestimmungen

- Die Lagerung ist nur mit Zustimmung von Niedersachsen Ports zulässig und in der Abteilung Immobilien der Niederlassung Emden **vor Beginn der Lagerung** zu beantragen. Niedersachsen Ports weist den Lagerplatz zu und kann in begründeten Fällen die Umlagerung von Gütern auf andere Lagerplätze anordnen.

Ansprechpartner: Hanne Hollander  
 T:+49 (49 21) 897 - 335  
 F:+49 (49 21) 8 97 – 137  
 hhollander@nports.de

Markus Swart  
 T:+49 (49 21) 897 - 136  
 F:+49 (49 21) 8 97 – 137  
 mswart@nports.de

Ohne Zustimmung gelagerte Güter oder Güter, die nach Aufforderung oder nach Ablauf der vereinbarten Lagerdauer nicht umgelagert oder weggeschafft werden, können auf Gefahr und Kosten des lagernden Benutzers aus dem Hafen entfernt werden. Bis zur Umlagerung oder Entfernung der Güter kann in diesen Fällen ein erhöhtes Lagergeld bis zum 10-fachen des normalen Satzes erhoben werden. Wenn die Lagerdauer nicht nachgewiesen werden kann, wird diese nach billigem Ermessen durch Niedersachsen Ports bestimmt. Ist der lagernde Benutzer unbekannt, hat er Niedersachsen Ports die Kosten seiner Ermittlung in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.

Lagernder Benutzer im Sinne dieser Klausel ist jede natürliche oder juristische Person, mit der ein Vertragsverhältnis über die Benutzung unserer Häfen oder Einrichtungen zum Lagern besteht, oder die unsere Häfen oder Einrichtungen auf jede sonstige Weise zum Lagern nutzt. Auf sonstige Weise zum Lagern nutzt unsere Häfen, wer als juristische oder natürliche Person, entweder die Güter tatsächlich gelagert hat und/ oder die Lagerung in Auftrag gegeben hat. Lagernder Benutzer ist auch der Eigentümer der eingelagerten Güter. Der Einlagernde, der Auftraggeber und der Eigentümer haften für die Kosten der Lagerung, Umlagerung, Entfernung und das erhöhte Lagergeld als Gesamtschuldner.

2. Ist eine längerfristige Lagerung beabsichtigt, kann auf der Grundlage dieses Verzeichnisses mit dem Nutzer ein befristeter Mietvertrag für die Dauer von längstens 12 Monaten geschlossen werden. Näheres auf Anfrage.
3. Die Zuweisung einer Lagerfläche erfolgt ausschließlich zum Eigengebrauch.
4. Auf Anfrage können Lagerflächen für eine bestimmte Dauer gegen Entgelt reserviert werden.

### **III. Schlussbestimmung**

#### **1. Steuerliche Bestimmungen**

Die in diesem Preis- und Konditionsverzeichnis festgesetzten Entgelte sind – sofern dieses nicht anders kenntlich gemacht ist - Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggf. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

#### **2. Sonstige Bestimmungen**

- (1) Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgelte nach diesem Verzeichnis sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entgelte werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18.08.1896 (RGL. S. 195) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Gegenüber Forderungen aufgrund dieses Verzeichnisses ist eine Aufrechnung nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.

### **3. Schlussbestimmung**

Dieses Preis- und Konditionsverzeichnis tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Preis- und Konditionsverzeichnis für den von Niedersachsen Ports GmbH Co. KG bewirtschafteten Hafen in Emden, gültig vom 1. Januar 2023, aufgehoben.